

# Information an die Kunden der Schweizer Banken zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte

Es kommt immer wieder vor, dass die Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank deponierten Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere, wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben in Vergessenheit geraten. Um dies zu verhindern, hat die Schweizerische Bankiervereinigung in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken Ratschläge und Massnahmen erarbeitet, die wir Ihnen hier vorstellen wollen.

## VERMEIDUNG DER NACHRICHTENLOSIGKEIT

### Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von uns verwendete Anschrift z.B. infolge Heirat geändert werden muss.

### Spezielle Weisungen

Informieren Sie uns, wenn Sie für längere Zeit verreisen und unsere Mitteilungen an eine Drittadresse zugestellt oder wenn Ihre Post während dieser Zeit banklagernd gehalten werden soll.

### Erteilung von Vollmachten

Generell empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die im Falle von Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden kann.

### Orientierung von Vertrauenspersonen/letztwillige Verfügung

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings können wir einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn Sie uns hierfür schriftlich ermächtigt haben. Weiter können Sie die bei Ihrer Bank deponierten Werte unter Bezeichnung der entsprechenden Bank z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

## MÖGLICHE MASSNAHMEN DER BANKEN IM FALLE VON NACHRICHTENLOSIGKEIT

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung hat zuhanden der Schweizer Banken in Form von Landesregeln festgelegt, im Falle von Nachrichtenlosigkeit folgende Massnahmen einzuleiten:

### Sofortmassnahmen

Sobald eine Bank feststellt, dass ihre per Post verschickten Mitteilungen an einen Kunden z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar sind, soll sie versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen dabei selbstverständlich derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankgeheimnis bleibt somit gewahrt. Ebenso werden die Banken spezielle oder anderslautende Weisungen der Kunden im Rahmen von Landesregeln und Gesetzgebung befolgen.

### Massnahmen bei festgestellter Nachrichtenlosigkeit

Verlaufen die Nachforschungen der Bank erfolglos oder ist die Kontaktnahme mit einem Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, sind die Schweizer Banken aufgrund von Landesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen,
- die Werte speziell zu markieren, um sie der Zentralen Anlaufstelle melden zu können. Die Verantwortlichen dieser mit den modernsten Sicherheitsvorkehrungen eingerichteten Stelle unterstehen ebenso wie die Angestellten der Banken der bankengesetzlichen Geheimhaltungspflicht (Bankgeheimnis).

### Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit

Die Rechte der Kunden bleiben auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt. So können beispielsweise Kontokorrent- und ähnliche Guthaben in Anlagen mit konservativem Risikoprofil wie Sparkonti, Kassenobligationen oder Anlagefondsanteilen übergeführt werden. Sparguthaben werden zu den jeweiligen Bedingungen der Bank weitergeführt. Dasselbe gilt für Verwaltungsaufträge, soweit nicht das festgelegte Anlageziel den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht.

### Kosten

Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte dem Kunden belasten. Den Umfang solcher Nachforschungen werden die Banken nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der infrage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.

Die Telefonnummer für Mitteilungen an unsere Bank (z.B. Adressänderungen) finden Sie auf Ihrem Kontoauszug.